

# **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Wemding**

Die Verwaltungsgemeinschaft Wemding erläßt auf Grund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 20a, Art. 23 und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Satzung.**

### **§ 1**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayer. Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

### **§ 2**

#### **Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 546,98 €.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,90 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Abs. 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

**§ 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige vom 24.07.2008 außer Kraft.

Wemding, den 22. Juli 2014

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WEMDING

Dr. Martin Drexler  
Erster Vorsitzender